

Beitragsordnung des Munich eSports e.V.

§ 1 Grundsatz

Aufgrund §5 Abs. 2 der Vereinssatzung wird die nachfolgende Beitragsordnung durch den Vereinsrat erlassen. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des Vereins.

§ 2 Beiträge

1. Die Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge beträgt für:
 - a. aktive Mitglieder, Gastmitglieder: 6€
 - b. ermäßigte aktive Mitglieder und Gastmitglieder (unter 16 Jahren, Studierende, Behinderte, Schüler, Rentner oder sich in der Ausbildung befindliche Personen): 3€
 - c. fördernde Mitglieder: mindestens 18€
 - d. passive Mitglieder: beitragsfrei
 - e. Ehrenmitglieder: beitragsfrei
2. Aktive und fördernde Vereinsmitglieder zahlen den unter Absatz 1 genannten Mitgliedsbeitrag. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Ein Wechsel von aktiver auf passive Mitgliedschaft ist frühestens nach sechs Monaten möglich.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich per Lastschrift eingezogen oder für mindestens sechs Monate im Voraus überwiesen. Fördernde Mitglieder können den Mitgliedsbeitrag freiwillig erhöhen. Ehrenmitglieder und passive Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Die Beiträge werden jeweils zum dritten Bankarbeitstag eines jeden Monats fällig. Das Mitglied kann diesen Beitrag per Überweisung auf das Vereinskonto leisten. Ebenso kann dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden. Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der persönlichen Angaben schnellstmöglich mitzuteilen.
6. Gastmitgliedern steht es frei, den Beitrag in bar im Voraus zu zahlen. Sollten sie frühzeitig aus dem Verein austreten, wird der überschüssige Betrag zurückerstattet.
7. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen.
8. Ist der Beitrag bis zu dem in Absatz 5 genannten Termin bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.
9. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages oder sonstiger Kosten keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

10. Sollten Beitragsrückstände eines Mitglieds von mindestens drei Monaten bestehen, so gilt dies als wichtiger Grund für einen Ausschluss. Der Vorstand behält sich in diesem Fall das Recht vor, dieses Mitglied vom Verein auszuschließen.
11. In besonders gelagerten Fällen einer unbilligen Härte kann der Beitrag reduziert oder ganz erlassen werden. Ein Erlass oder eine Ermäßigung des Beitrags muss beantragt werden, eine Begründung enthalten und durch entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über den Erlass oder die Ermäßigung.

§ 3 Sonstige Kosten: Umlagen oder Sachleistungen

Es können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Schlussbestimmungen

1. Diese Beitragsordnung wurde durch den Vereinsrat am 27.06.2020 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.
2. Alle älteren Beitragsordnungen treten hiermit außer Kraft.